

---

## **Mitwirkungspolitik der Wiener Privatbank SE gemäß § 185 Börsegesetz 2018**

---

### **Einleitung**

Gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 BörseG 2018 haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren.

Im Rahmen dieser Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Gesellschaften, in die sie investieren, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzieller Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance überwachen. Darüber hinaus ist anzuführen, wie Dialoge mit den Gesellschaften geführt werden, Stimmrechte ausgeübt werden, mit anderen Aktionären zusammengearbeitet und mit einschlägigen Interessensträgern kommuniziert wird. Schließlich ist zu erklären, wie der Umgang mit tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten erfolgt.

### **Mitwirkungspolitik**

*Überwachung der Gesellschaften (§ 185 Abs. 1 lit. a BörseG 2018):*

Die Überwachung der Gesellschaften, in denen die Wiener Privatbank SE investiert ist, erfolgt durch die Verwendung von internen Analysen und externen Research-Materialien.

*Führen von Dialogen (§ 185 Abs. 1 lit. b BörseG 2018):*

Dialoge werden im Rahmen von einmal im Quartal stattfindenden Gesprächen mit den Geschäftsführern der Gesellschaften geführt. Dabei werden Plan-Ist Vergleiche besprochen sowie Statusberichte und Geschäftsausblicke der einzelnen Gesellschaften thematisiert.

*Ausübung der Stimmrechte (§ 185 Abs. 1 lit. c BörseG 2018):*

Eine Ausübung von Stimmrechten durch die Wiener Privatbank SE findet grundsätzlich nicht statt.

*Zusammenarbeit der Aktionäre (§ 185 Abs. 1 lit. d BörseG 2018):*

Zwischen der Wiener Privatbank SE und allfälligen anderen bekannten Aktionären besteht ein rein informeller Austausch, der sich im Wesentlichen auf einzelne Themen der Corporate Governance, insbesondere hinsichtlich potentieller Bestellungen von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern der Gesellschaften, beschränkt. Dabei erfolgen keine Absprachen hinsichtlich eines etwaigen Stimmverhaltens bei Hauptversammlungen oder individueller Anlagestrategien.

*Kommunikation mit einschlägigen Interessensträgern (§ 185 Abs. 1 lit. e BörseG 2018):*

Es erfolgt in der Regel keine (direkte) Kommunikation mit einschlägigen Interessensträgern wie z.B. Hausverwaltungen oder Mietern. Bei Bedarf findet ein Austausch über die Geschäftsführung der entsprechenden Gesellschaft statt.

*Umgang mit Interessenskonflikten (§ 185 Abs. 1 lit. f. BörseG 2018):*

Die Wiener Privatbank SE verfolgt das Ziel, etwaige Interessenkonflikte bereits im Vorfeld zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. im besten Interesse der Aktionäre zu lösen. Beim Auftreten eines potentiellen Interessenskonflikts wird die Compliance Abteilung der Wiener Privatbank SE informiert, die diesen anhand der internen *Policy zur Vermeidung von Interessenskonflikten* behandelt.

### **Umsetzung der Mitwirkungspolitik**

Gemäß § 185 Abs. 1 Z. 2 BörseG 2018 haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie sie ihre Mitwirkungspolitik umsetzen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffes auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter müssen auch das tatsächliche Stimmverhalten in Hauptversammlungen öffentlich bekannt machen, sofern die Abstimmungen aufgrund des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung nicht unbedeutend sind.

Die entsprechenden Informationen betreffend die Umsetzung der Mitwirkungspolitik werden von der Wiener Privatbank SE jährlich unter <https://www.wienerprivatbank.com/> kostenlos zur Verfügung gestellt.